

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

VERANSTALTUNGSRICHTLINIEN – BURG OBERNBERG - STAND 20.11.2017

1. Verrechnet werden nur die tatsächlichen Veranstaltungstage.
Im Mietpreis enthalten sind 2 Auf- und 1 Abbautag, Strom, Wasser, Heizung, Tische und Sessel, soweit vorhanden, ohne Um-/Auf-/Abbau und Transport.
Das vom Mieter bei seiner Veranstaltung benutzte Mobiliar (Tische, Sessel, Bistro-Tische etc.) ist nach der Veranstaltung wieder an seinen ursprünglichen Standort zu retournieren.
2. Betriebszeiten nach Bedarf und Veranstaltung.
Während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeiten wird eine Objektaufsicht, sofern dies aus veranstaltungstechnischen Gründen notwendig ist, seitens PROJEKT\TEAM beigestellt und nach tatsächlichem Aufwand separat in Rechnung gestellt.
Pro Std. – brutto € 30,--
Bei ganztägigen Veranstaltungen sowie an Auf- und Abbautagen werden für Objektübergabe, Aufsicht etc. mindestens 2 Std. pro Tag in Rechnung gestellt.
Werden dem Mieter Objektschlüssel übergeben, muss pro Schlüssel eine Kautions von € 100,-- bei Übergabe hinterlegt werden (Zentralschlüsselanlage).
3. Nach Bedarf Auf-/Abbauhelfer z.B. für Raumeinrichtung –
Vertragen der Tische/Sessel etc. pro Mann/ pro Std. – brutto € 24,--
4. Jeder Veranstalter hat dem PROJEKT\TEAM eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung vorzulegen.
5. Der Veranstalter hat für sämtliche seine Veranstaltungen betreffenden Genehmigungen, Anmeldungen etc. (z.B. Gemeinde, AKM etc.) Sorge zu tragen.
6. Nach jeder Veranstaltung erfolgt seitens des Vermieters eine Endreinigung. Die Kosten richten sich nach Mietfläche und Verschmutzungsgrad und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
Reinigung pro Std. – brutto € 19,20

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – STAND 07.04.2016

1. DIE MIETVEREINBARUNG – DIE ANMELDUNG:

Die Mietvereinbarung bzw. die Anmeldung ist für den Mieter verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe dieser anerkennt der Mieter die gegenständlichen Bedingungen.

Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigesetzt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

Die Mietflächen sind vom Mieter während der gesamten Mietdauer besetzt zu halten. Eine frühzeitige Räumung und der Abbau vor Beendigung einer Ausstellung bzw. Veranstaltung ist untersagt.

Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtungen, vereinbaren die Vertragspartner eine Konventionalstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe der Vertragssumme.

2. WIDERRUF / WEGFALL DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Der Vermieter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

Bei berechtigten Reklamationen oder Beanstandungen bezüglich der angebotenen Waren oder der Arbeitsweise eines Mieters ist der Vermieter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

angemessene Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen und erforderlichenfalls die Zulassung zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Zulassung ist der Vermieter auch berechtigt, gegebenenfalls bereits mit dem Mieter geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen wegen Wegfalls wesentlicher Vertragsvoraussetzungen zu stornieren.

Der Vermieter ist auch zum Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn sich der Mieter nach zweimaliger Mahnung weiterhin im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Widerrufs der Zulassung vor Veranstaltungsbeginn hat der Mieter dem Vermieter 50% der Miete als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Mieters bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Schadensersatzforderungen in dem Fall, dass die Mietfläche nicht anderweitig vermietet werden kann, bleiben vorbehalten.

Im Fall des Widerrufs der Zulassung ab 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn sind der volle Mietzins sowie alle entstandenen Kosten vom Mieter zu erstatten.

Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die bereits getätigte Zahlung einzubehalten, wenn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen den Mieter eröffnet wurde oder droht, oder wenn Forderungen aus früheren Verträgen vom Mieter nicht beglichen worden sind und der Vermieter gezwungen ist, die Mietfläche neu zu vermieten.

3. RÜCKTRITT / STORNIERUNG DER ANMELDUNG:

Nach verbindlicher Anmeldung kann ein Rücktritt des Mieters nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Vermieters erfolgen.

Stornogebühr/Rücktritt bis 8 Wochen vor Veranstaltungstermin – keine Stornogebühr

Stornogebühr/Rücktritt ab 8 Wochen vor Veranstaltungstermin – 25 % der Mietkosten

Stornogebühr/Rücktritt ab 6 Wochen vor Veranstaltungstermin – 50 % der Mietkosten

Stornogebühr/Rücktritt ab 4 Wochen vor Veranstaltungstermin – 100 % der Mietkosten

Der Vermieter ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Mieter auf den nicht bezogenen Platz zu verlegen oder eine Dekoration vorzunehmen. Neben dem vollen Mietzins und den entstandenen Kosten hat der Mieter auch die gegebenenfalls entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Platzes zu tragen.

4. ANNAHME DER ANMELDUNG – PLATZZUTEILUNG:

Über die Zulassung der Mieters und der jeweiligen Ausstellungsgüter entscheidet das Projekt\Team. Die Anmeldung wird erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Der Vermieter ist berechtigt – und zwar auch dann, wenn eine bestimmte Lage oder ein bestimmtes Ausmaß vereinbart wurde – dem Mieter einen anderen Platz zuzuweisen. Ausmaß und Lage des Ausstellungsplatzes abzuändern oder bauliche Veränderungen durchzuführen. Kann über einen vereinbarten Platz überhaupt nicht verfügt werden, so hat der Mieter lediglich Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Platzmiete. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Nach erfolgter Anmeldung ist eine Ä-Conto-Zahlung in Höhe von 50% der fälligen Gesamtsumme zu leisten. Die Bezahlung der Gesamtfaktura hat bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

Im Falle nicht fristgerechter Zahlung durch den Mieter kann der Vermieter den Bezug der Mietfläche verweigern. Bei Zahlungsverzug werden 10% p.a. Verzugszinsen vereinbart.

6. STANDGESTALTUNG – AUFBAU – ABBAU – WERBUNG:

Aufbau, Abbau und Gestaltung der Mietfläche auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Mieters. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen hat nach Anweisung des Vermieters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Ebenso die Standpräsentation und Gestaltung entsprechend der allgemeinen vom Vermieter **vorgegebenen Richtlinien (ansprechende „Shop-Optik“ des Standes)**.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befestigung von Gegenständen an den Wänden, Türen, Fenstern und Böden etc... durch Nageln, Schrauben, Kleben etc... nicht gestattet ist. Beim Verschieben von Tischen und Bänken ist auf die Schonung der teils historischen Bodenbeläge zu achten. Entsprechende Schutzunterlagen sind ggf. anzubringen, ist der Schutz der Böden nicht gegeben, kann die Verwendung dieser Gegenstände vom Vermieter untersagt werden.

Werbung bzw. das Verteilen von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsplatzes ist nicht gestattet.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsplatzes wieder herzustellen. Schäden, die der Mieter bzw. seine Beschäftigten oder Besucher verursachen, sind vom Mieter zu ersetzen.

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

Die Mietfläche muss bis spätestens 12 Stunden vor dem offiziellen, vom Veranstalter bekannt gegebenen Veranstaltungsbeginn bezogen sein. Ist der Platz bis zu diesem Termin vom Mieter nicht belegt, so hat der Vermieter das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Platzmiete aufrecht bleibt. Die vom Vermieter bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten.

Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der Vermieter berechtigt, die Räumung der Fläche auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Mieter sind zu Werbemaßnahmen im Inneren des Mietgegenstandes berechtigt. Darüber hinaus sind Werbemaßnahmen jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte etc.) verboten. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

7. SONDERWÜNSCHE:

Zusatzwünsche laut Angebotsliste sind gegen Entrichtung von Nutzungsgebühren möglich.

Elektrische Anlagen sowie Installationen müssen den Vorschriften entsprechen. Installationen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Elektrikers durchgeführt werden.

8. REINIGUNG, BEWACHUNG, VERSICHERUNG:

Die Reinigung der allgemeinen Flächen wird vom Vermieter durchgeführt. Die Reinigung der Mietflächen ist vom Mieter durchzuführen.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen, auch nicht für die von den Mietern, ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung selbst, dessen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern oder dritten Personen, aus welchen Gründen immer, entstanden sind.

Der Mieter haftet für die durch ihn, seine Bediensteten, Angestellten, Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. Schadenersatzansprüche des Mieters sind beim Vermieter sofort an Ort und Stelle schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie als verwirkt gelten.

9. AUSSTELLUNGSTERMIN – AUSSTELLUNGSSORT:

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischen Ereignissen nicht durchgeführt werden, so kann der Vermieter vom Mieter dennoch 25% der Mietkosten als Kostenentschädigung verlangen, sofern die Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten ist. Wird der Veranstaltungstermin verschoben, verlängert, verkürzt oder der Veranstaltungsort verlegt, haben die Mieter in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder kein Recht auf Rücktritt.

10. WARENVERKAUF:

Das Entgegennehmen von Bestellungen bzw. der Verkauf von Waren ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Verstöße gegen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb berechtigen den Vermieter, den Platz sofort zu schließen.

11. AUSSCHANK / ABGABE VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL:

Jede beabsichtigte Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln an den Ständen ist beim Vermieter zur Genehmigung anzumelden.

Eventuell von den Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank und die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln trägt der Mieter.

12. SONDERVERANSTALTUNGEN:

Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Plätzen oder sonst im Veranstaltungsgelände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften kann der Vermieter die Schließung des Platzes durchführen.

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

13. PFANDRECHT:

Dem Vermieter wird für fällige und berechtigte Forderungen gegen den Mieter das Pfandrecht an allen vom Mieter in das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände aller Art ein geräumt. Der Vermieter ist berechtigt, die Pfandgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten wie Gefahr des Mieters einzulagern.

14. ABÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN:

Mündliche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, wie mündliche Nebenabreden und Zusagen über vom Vermieter zu erbringende Leistungen, die nicht in den Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen aufscheinen, sowie Auskünfte bzw. Zusagen über zu erwartende Besucherzahlen und Geschäftserfolg sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

15. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN:

Dem Vermieter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Mieter verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

16. DATENSCHUTZ:

Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Vermieter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Vermieter automationsunterstützt verarbeitet und elektronisch übermittelt werden dürfen.

17. VERLETZUNG DER AGB, GESETZESVERLETZUNGEN:

Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die AGB wie auch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Vermieter, den Platz sofort zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies geschieht auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters. Den Anordnungen und Weisungen der Veranstaltungsleitung ist vom Mieter unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Parkplatz im Veranstaltungsgelände.

Im Falle einer Vertragsverletzung (z. B. verspätete Erfüllung) hat der Vermieter das Recht, entweder eine Konventionalstrafe in der Höhe der Vertragssumme oder den ihm tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

18. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, RICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT:

Erfüllungsort ist A4982 Obernberg am Inn – Burgareal, Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Vöcklabruck.

Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die vorliegenden AGB gelten auch für alle anderen im Rahmen der Veranstaltungsteilnahme zwischen dem Mieter und dem Vermieter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Mieter zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.